

Teilungen und Verkauf von Meliorationen ohne Zustimmung des Herrn finden vielfach statt und werden anstandslos als rechtswirksam behandelt, wenngleich in einem bestimmten Gebiete, nämlich im Stagno, sogar in den Grundbüchern als Voraussetzung des Verkaufes die Zustimmung des Herrn als Bedingung bezeichnet ist. All das ist natürlich nur deswegen möglich, weil auch im Gebiete von Ragusa die Vertragsdauer mit der Lebensdauer der Pflanzen zusammenhängt, obwohl, wie oben schon erwähnt, dem Grundherrn theoretisch und juristisch das jederzeitige Kündigungsrecht zukommt.

Nebenbei bemerkt, bildet eine in das Kolonat einbezogene Kultur auch das Chrysanthemum, das aber immer nur durch zwei bis drei Jahre angebaut werden darf, und zwar gewöhnlich nur dort, wo früher Wald war.

Die schon erwähnten Uvjetverträge bestehen hauptsächlich bei Getreidebau und dauern gewöhnlich längere Jahre, obwohl sie theoretisch immer nur für ein Jahr zustande kommen. Alle Verträge werden fast durchaus nur mündlich geschlossen.

Durch Umfragen bei einzelnen Leuten ergab sich, daß der sogenannte Poklon entweder durch eine bestimmte Leistung aus dem Ertrage des Gartens oder aber durch eine Geldleistung, so zum Beispiel in Bosanka mit 1 fl. 60 kr., abgelöst zu werden pflegt.

Mehrfach werden die Meliorationen dem Kolonen nur nach der Ertragsquote ersetzt und hat sich der Gebrauch herausgebildet, daß der Kolone nur entlassen wird, wenn er durch drei Jahre den Boden nicht bebaut.

In der Valle di Breno, wohl dem blühendsten Teile der ehemaligen Republik Ragusa, wurde die Eigentümlichkeit konstatiert, daß sogar Kolonenrechte in Pacht genommen werden. Die Bezeichnung des Kolonen als Kmeten ist dort nicht üblich; er heißt entweder polovnik (Halbpächter) oder mužnik (der Robote leistende), obwohl es heute keine Robote mehr gibt. Die Quoten sind hier, wie es scheint, so ziemlich allgemein ein Drittel bei Wein und Oliven, ein Viertel bei Getreide, in dem Sinne, daß dieser Teil dem Herrn zukommt, der Rest dem Bauern. Das Kündigungsrecht des Herrn reduziert sich praktisch auf die Fälle der Vernachlässigung des Bodenbaues und der Verschuldung des Kolonen. Mehrfach kaufen sich die Kolonen los, leider meist unter Benutzung wucherischer Darlehen. Auch in dem Sinne haben sich hier die alten ragusanischen Vorstellungen geändert, daß man die Verträge als selbstverständlich fortdauernd betrachtet. Auch nimmt man an, daß nur das bloße Grundstück dem Herrn gehört, die darauf verwendete Mühe (trude) dem Kolonen. Uvjetverträge scheinen nicht üblich, vielfach wird der Boden als Carina, das heißt im Eigenbetrieb mit montenegrinischen Tagelöhnern bebaut. Die Leute der Gegend selbst wandern meist aus.

Für das Kanakital wird behauptet, daß zirka 25 bis 30 Prozent des Bodens von Kolonen bebaut werden. Getreide wird vielfach im Uvjet bestellt. Die Quote bei Wein beträgt die Hälfte, bei Oliven ein Viertel für den Grundherrn. Die Verträge werden als dauernd betrachtet, Kündigung nur in dem für das Brenotal aufgeführten Fällen als möglich angesehen. In allen diesen Umständen äußert sich das schon oben erwähnte Zurücktreten der altragusanischen Einrichtungen gegenüber denjenigen des sonstigen Dalmatiens.<sup>1)</sup>

Die Gegenden nördlich von Ragusa, insbesondere das Omblatal und das Tal von Malsi, haben das Kolonat fast gänzlich abgestreift. Die meisten Kolonen sind zum Teil mit Hilfe in Amerika erworbenen Geldes, zum Teil durch den Ertrag des Chrysanthemenbaues, durch Gemüsebau, dann durch Fischfang und durch den Dienst als Seelente zu Eigenbesitzern geworden. Noch weiter nach Norden zeigt sich zunächst dieselbe Entwicklung. In Urbica zum Beispiel soll es überhaupt nur noch zwei Kolonen geben, dagegen gibt es noch Kontadinen. Ein großes Kolonatsgebiet stellen Bal di Noce (Dračac), Cannosa (Trsteno) und die nördlich davon gelegenen Ortschaften dar. Die Ursache hierfür scheint, wenigstens im ersteren Gebiete, das Fideikommißband zu sein, das einen guten Teil der Area umschließt. In Bal di Noce ist der weitaus größte Teil des Bodens im Kolonatsverhältnisse. Wenn die Angaben richtig sind, so würden hier Besonderheiten vorliegen, die in keinem anderen Teile Dalmatiens sich dem Berichterstatter gezeigt haben; es soll da angeblich die Lebensdauer der Pflanzen keine Bedeutung für die Dauer des Vertrages haben, der Kolone vielmehr jederzeit ohne Angabe von Gründen entlassen werden können, aber immer nur so, daß er das ganze Kolonatsstück aufgibt, nicht aber nur einen Teil desselben. Will der Gutsbesitzer dem Kolonen nur von einem Teile des ihm überlassenen Grundes entfernen, so muß er das auf einem Umwege, durch einen Scheinvertrag tun. Der Kolone erhält den Ersatz der durch Schätzleute festgesetzten Meliorationen, und zwar in Bal di Noce nach dem vollen Werte, in Cannosa zu drei Vierteln. Die Quote des Herrn beträgt bei Wein ein Drittel, sonst in der Regel ein Viertel. Für das Haus zahlt der Kolone 5 fl., für den Garten als Poklon 70 kr., manchmal auch 2 fl., manchmal auch Naturalken.

<sup>1)</sup> Es sei hier nur noch erwähnt, daß man als Kolonen einen solchen betrachtet hat, der Grundstücke zur Bebauung übernahm, als Kontadinen einen solchen, der ein Haus gegen Robotleistungen innehatte. Da diese Robotleistungen aber im Jahre 1878 gesetzlich aufgehoben und durch eine Geldzahlung von jährlich 5 fl. ersetzt worden sind, verschwindet natürlich das Kontadinat.